



Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

3. Schutzmittel der Bürgerschaft gegen ausbrechendes Feuer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

3. Schutzmittel der Bürgerschaft gegen ausbrechendes Feuer.

Was ein wackerer Bürger haben mußte, um gegen das schlimme Element, das Feuer, erfolgreich vorgehen zu können, das war ein guter, dichter Ledereimer, beziehungsweise deren zwei. Jeder Geselle oder Zugewanderter, der Bürgerrecht erwerben wollte, mußte zuvor seiner „Feuer-Pflicht“ genügen, d. h. auf das Rathaus gehen und sich



Abb 274. Hauptstraße Ladenburg.

dort bei dem Baumeister oder Ober-Feuer-Herrn melden, worauf ihm eine Nummer oder ein Zeichen zuerteilt wurde, die er auf seinem Feuereimer anzubringen hatte. Jede Saumseligkeit wurde zugunsten der Stadtkasse sofort geahndet. In manchen Städten scheint man eine Abneigung gegen die teuren Ledereimer gehabt zu haben, denn es ist erwiesen, daß des öfteren deren aus Drillich benutzt wurden, die am oberen Rande, am Boden und stellenweise an den Seiten durch mit Leder überzogene Holzschienen ver-

steift waren. Der ganze Eimer erhielt alsdann einen Überzug mit Pech und war so dem aus Leder hergestellten täuschend ähnlich. In ärmeren Orten waren auch hölzerne Feuereimer (aus Baumwurzeln), sowie solche aus Weidengeflecht üblich. Letztere wurden zur Dichtung innen und außen mit einem siedend heißen Gemenge von drei Pfund Pech, einem halben Pfund ausgeschmolzenem Talg und etwas feinem Ziegelmehl überschmiert.⁷³⁾ Die Außenseite erhielt zum Überfluß dann noch einen Ölfarbenanstrich, der auch in manchen Verordnungen bei Ledereimern verlangt wird.⁷⁴⁾ Außer den zwei Feuereimern, die von Zeit zu Zeit auf ihre Dichtigkeit und guten Zustand geprüft wurden, mußte jeder Bürger oder Besitzer eines Hauses dafür Sorge tragen, daß auf dem Dachboden mindestens ein größerer Zuber, ständig mit Wasser versehen, aufgestellt war. Trat Frostwetter ein, so war derselbe aufzueisen und mit heißem Wasser von neuem zu füllen. Wohlhabende Bürger sollten sich ferner einen Schöpfkübel (große Pfanne aus Blech oder Holz mit langem Stiel zum Eingießen des Wassers in die Spritzen), eine Feuerleiter, eine Axt, eine Handspritze, sowie eine Handleuchte aus Horn oder Blech anschaffen, um derart ausgerüstet einem im Hause etwa ausbrechenden Brande erfolgreich entgegenzutreten oder einem Nachbar beistehen zu können. Die Feuerleitern unterschieden sich insofern von den im Hause gebräuchlichen Leitern, als sie aus besserem, stärkeren Holze verfertigt, an beiden Enden mit eisernen



Abb. 275.

Spitzen beschlagen beziehungsweise am Oberteil mit hölzernen Walzen oder Rädern versehen waren, um sie leicht an einer Wand auf- und abschieben zu können. Die Äxte ähnelten vollkommen den noch jetzt bei der Feuerwehr üblichen und dienten zum Einschlagen von Schalwänden, Fachwerksfeldern und dergleichen. Die Handlaterne besaß am unteren Ende eine Art Hülse, in die eine Stange gesteckt wurde, um so bequem an höher gelegenen Stellen leuchten zu können. Die Handspritze schließlich, die Jahrhunderte lang das alleinige Mittel darstellte, um einen Brand bekämpfen zu können, war entweder aus Holz oder Metall gefertigt und sei deren Konstruktion in einigen Worten geschildert. (Abbildung 265.) Die beiden Hauptteile bestehen aus einem Stiefel a und dem zugehörigen Stößel b. Ersterer ist gewöhnlich ein aus Fichtenholz gedrehter und im Innern durch glühende Eisen gleichmäßig ausgebrannter Zylinder von etwa 60 cm Länge. Während am oberen Teile des Stiefels ein messingener oder eiserner Handgriff an einem eingelassenen Ringe befestigt ist, finden wir unten ein Ventil e angebracht. Dasselbe besteht aus einer eingepreßten hölzernen, in der Mitte durchlöcherter Scheibe, die durch einen kleinen Eisenriegel mit daran befindlichem Fußnagel vor dem Herausfallen geschützt wird. Den Verschuß des Ventils stellt eine Steinkugel dar, die entsprechend in die Öffnung paßt. Der Stößel, gleichfalls aus Fichtenholz, ist an seinem unteren Ende mit Werg umwickelt, über das eine Schicht Wachs gelegt ist, um etwaiges Einziehen des Wassers zu verhindern. Bei besseren Apparaten nimmt man an Stelle des Wergs oder Hanfes dicke Filzstreifen. Unten im Stößel, der gleichfalls ausgehöhlt ist, steckt ein zylindrisches Ventil aus Eichenholz, doch ist die zugehörige Kugel nicht lose darauf gelegt, sondern vermittels eines umgebogenen Drahtes wie mit einem Gitter

⁷³⁾ Chr. L. Stieglitz, Encyclopädie der Bürgerl. Baukunst 1794.

⁷⁴⁾ Mansfelder Feuerordnung vom 18. November 1755.

eingeschlossen. Das über dem Messinggriff befindliche bauchige Mundstück der Spritze besteht selten aus Holz, in den meisten Fällen aus Blei oder Messing.

Der Gebrauch der Spritze ist nun der folgende: Man steckt den Stößel in den Stiefel und stellt den ganzen Apparat in einen größeren Zuber mit Wasser. Während man den Stiefel mit der linken Hand an dem Griffe festhält, zieht man mit der rechten den Stößel in die Höhe; alsdann hebt sich die erstere Steinkugel durch den Druck des Wassers und dieses füllt den ganzen Stiefel an. Sobald nun der Stößel wieder nach unten geschoben wird, bleibt der Flüssigkeit kein anderer Weg übrig, als die zweite Steinkugel zu heben und in scharfem Strahle aus dem Mundstücke zu entweichen.

Ähnlich konstruiert sind die in ihrer Wirkung besseren Doppelspritzen, die aus drei zusammengesetzten Stücken und einem Druckschwengel bestehen.

Als weiteres wirksames Mittel hatte jeder Bürger mindestens ein Pfund Schwefel, sei er in Fäden oder lose, in dem Hause zu haben. Brach Feuer aus, so wurde der Schwefelfaden auf eine Zange gehängt, beziehungsweise das lose Pulver auf eine Schaufel gelegt und entzündet. Namentlich bei Schornsteinbränden mag das Mittel nicht schlecht gewesen sein, da durch die sich stark entwickelnden Dämpfe die Flammen rasch erstickt wurden, zumal wenn die oben im Schlothe befindliche Schließklappe den Ausgang der Feuergase nach dem Freien unmöglich machte.

4. Verhaltungsmaßregeln

für die Bürgerschaft im Falle eines im Hause ausbrechenden Brandes.

Fast jede der zahlreichen alten Feuerordnungen gibt mehr oder weniger lange Vorschriften eines zweckmäßigen und vernünftigen Verhaltens von seiten der Hausbewohner im Falle eines etwa entstehenden Brandes. Doch dürfte von allen die der Stadt Hannover, wenigstens in dieser besonderen Hinsicht, als die weitaus beste zu empfehlen sein. Die Verordnung vom 30. Dezember 1733, die am 30. April 1789 verbessert und erweitert wurde, lautet in der betreffenden Stelle (vielfach von süddeutschen Feuerordnungen kopiert) folgendermaßen: „Hierbey ist nach der Verordnung vom 30. December 1733 das entstandene Feuer bey schwerer Strafe sofort der Nachbarschaft kund zu machen, und ferner die erste Nothwendigkeit, die zustreichende Luft zu verhueten, und daraus folget:

a) Ueberhaupt, dass das bisher vorgekommene Einschlagen der Waende, Daecher oder gar der Schornsteine ohne Noth und Befehl gaenzlich unterbleibe.

b) Bey brennenden Oefen, dass deren Einheiz- und Brennloch mit nassen Tuechern zugestopfet, zugleich aber der im Zimmer stehende Ofen wohl beobachtet werde, damit auf den Fall, wenn derselbe von Hitze platzen sollte, die Loeschung im Zimmer mit aufzugießendem Wasser eiligst geschehe.

c) Bey Schornsteinen.

1. Vor allen Dingen ist sofort nach dem Schornsteinfeger zu schicken, damit dieser herbeykomme.

2. Auf die Rauchkammer bedacht zu nehmen, und muss die erste Sorge dahin gerichtet werden, die von der Roehre in die Rauchkammer gehende Klappe fest